

2 **Gesetz zur Regelung der Berufsanerkennung EU- und Drittstaatenangehöriger für den Bereich der nichtakademischen Heilberufe und zur Änderung anderer Gesetze und Verordnungen**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/4324

Vorlage 14/1398

Stellungnahmen 14/1458, 14/1467, 14/1468, 14/1472, 14/1489, 14/1498,
14/1499 14/1531, 14/1532

Zuschriften 14/943, 14/944, 14/1301, 14/1146, 14/1133, 14/1139

Information 14/545

Ausschussprotokoll 14/496

- Aussprache zur öffentlichen Anhörung vom 10. Oktober 2007
- abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung an das Plenum

Auf Nachfrage stellt **Vorsitzender Günter Garbrecht** fest, dass der Ausschuss seine Aussprache zur öffentlichen Anhörung vom 10. Oktober 2007 mit der Beratung zu den drei vorliegenden Änderungsanträgen – einer von den Fraktionen der CDU und der FDP, einer von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und einer von der Fraktion der SPD (*siehe auch Anlagen 1 bis 3*) – verbinden werde.

Heike Gebhard (SPD) führt aus, zum einen gehe es um die Umsetzung von EU-Richtlinien, zum anderen um zwei weitere Punkte, die den größeren Diskussionsbedarf auslösten.

Ein Streitpunkt, zu dem Änderungsanträge vorlägen, betreffe die Bezeichnung der Psychotherapeutenkammer. Die Anhörung liefere keinen nachvollziehbaren Grund, die bisherige Bezeichnung zu ändern. Trotz eines gewissen Klärungsbedarfs in diesem Zusammenhang wüssten die Betroffenen sehr genau, an wen sie sich wenden müssten. Auch eine beabsichtigte Harmonisierung der Bezeichnungen in Bund und Land spreche für die Beibehaltung der Bezeichnung Psychotherapeutenkammer. Ferner habe niemand ein Interesse daran, das „Monstrum von Namen“ in Briefköpfe usw. zu übernehmen.

Nach dem Änderungsantrag von CDU und FDP solle die Kammer berechtigt werden, im Rechtsverkehr sowohl die Langbezeichnung als auch, wenn eine Irreführung ausgeschlossen sei, die Kurzbezeichnung zu führen. Um Bürokratie- und Kostenaufbau zu vermeiden, sollte auf eine Namensänderung jedoch gänzlich verzichtet werden, meint die Rednerin. Für den Fall, dass die Koalition diesem Verzicht nicht zustimmen könne, diene der Änderungsantrag der Grünen als Hilfsänderungsantrag. Allerdings müsse die darin aufgeführte Möglichkeit für die Psychotherapeutenkammer, im Rechtsverkehr die in der Klammer aufgeführte Kurzbezeichnung „Psychotherapeu-

tenkammer NRW“ zu verwenden, ins Gesetz erhoben werden, da die Begründung allein nicht ausreiche.

Rudolf Henke (CDU) sieht ebenfalls die Notwendigkeit, die Möglichkeit der Psychotherapeutenkammer zur Nutzung der in der Klammer aufgeführten Kurzbezeichnung ins Gesetz zu erheben. Der Klammerzusatz als solcher stelle keine rechtliche Klärung dafür dar, den in der Klammer geführten Begriff im Rechtsverkehr nutzen zu können. Dies hätten CDU und FDP in der Begründung ihres Änderungsantrags unterstrichen, sodass dem Änderungsantrag der Grünen nicht zu folgen sei.

Bereits vor Einführung des Begriffs Psychotherapeutenkammer habe der Landtag Diskussionen über die Komplexität dieses Namens geführt. Auf der Basis gültigen Bundesrechts wie der Sozialgesetzgebung und der Berufsgesetzgebung sowie der Basis gültigen Landesrechts werde dafür gesorgt, dass Personen mit ärztlicher Approbation die Qualifikation für die Psychotherapie erwerben könnten. Diejenigen, die die Kompetenz erworben hätten, Psychotherapie zu praktizieren – sei es als Psychiater oder Arzt für psychosomatische und psychotherapeutische Medizin oder mit der psychotherapeutischen Zusatzbezeichnung –, die sich also als Psychotherapeuten betrachteten, könnten es als Problem ansehen, wenn diese Qualifikation in der öffentlichen Wahrnehmung dadurch gemindert würde, dass sich auch eine aus der psychologischen Provenienz stammende Berufsgruppe als Psychotherapeuten bezeichnen dürfe. Es gebe eben Psychotherapeuten ärztlicher Profession und Psychotherapeuten psychologischer Profession. Abzuwägen sei, ob es einen Eingriff in die Grundrechte der psychotherapeutisch qualifizierten Ärzte darstelle, wenn eine im Grunde etwas unkorrekte Bezeichnung als amtliche Bezeichnung für die psychologischen Psychotherapeuten verwendet werde. Mit der nun getroffenen Entscheidung trete man der Sorge der psychologischen Psychotherapeuten entgegen, die Kurzbezeichnung nicht verwenden zu können.

Mit Bürokratiekosten sei nicht zu rechnen. Bei Platzmangel, zum Beispiel in Briefköpfen, könne die Kurzbezeichnung und bei ausreichend Platz wie bisher ein Logo unter Verwendung einer anderen Maske gewählt werden. Das werde nicht wie in der Anhörung vorgetragen 65.000 € kosten.

Als positiv sollte der Nebeneffekt gewertet werden, dass die gesetzestechnisch belanglose Frage, ob die Ärztekammern diese Regelung wünschten oder nicht, aus der Begründung des Gesetzestextes herausgenommen worden sei. Damit komme man dem diesbezüglichen zutreffenden Hinweis in der Anhörung nach.

Zudem greife der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen technische Anregungen aus der Anhörung zur Vermeidung entbehrlicher Doppelvorgänge auf. Ausnahmen von der Teilnahme am Notfalldienst sollten per Satzung geregelt werden können. Die Mitteilung der Kammer über schwerwiegende Berufsrechtsverstöße an die Berufszulassungsbehörde sei in § 5a Abs. 4 des Entwurfs geregelt, eine weitere Regelung für weniger schwerwiegende Verstöße nicht notwendig.

Nahezu alle Sachverständigen hätten sich für die verpflichtende Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen und ein Meldewesen ausgesprochen. Differenzen be-

stunden in der Frage, wer melden solle. CDU und FDP seien skeptisch, dass Eltern tatsächlich immer ein Interesse daran hätten, auf dem Heimweg von einer Untersuchung die Meldung in den Briefkasten einzuwerfen, und könnten sich eher der Positionierung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte NRW anschließen, die die Meldepflicht bei den Ärzten ansiedeln wollten. Überzeugt habe hier der Hinweis von Frau Dr. Bunte, die sich mit der Meldepflicht der Ärzte arrangieren könne, wenn der Gesetzgeber klar vorgebe, dass nicht alle Untersuchungsergebnisse nach Belieben gemeldet werden dürften. Anderes sei ohnehin nie beabsichtigt gewesen. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen verdeutliche dies durch die Vorschrift, dass die Meldung lediglich die Stammdaten des Kindes und die Art und die Tatsache der Untersuchung umfassen dürfe. Dies bedeute weitgehende Übereinstimmung mit der Positionierung der SPD-Fraktion.

Weiter zu diskutieren sei das von den Kammern angesprochene ungelöste Problem, dass sich die derzeitige Regelung, wonach das Land haften solle, soweit die Amtshaftung im Rahmen der Tätigkeit der Ethikkommission nicht durch ein Unternehmen versicherbar sei, in der Praxis nicht umsetzen lasse. Die Versicherungssumme müsse präzise beziffert werden. Allerdings vertrete die Regierung die nachvollziehbare Meinung, einen für das Land unkalkulierbaren Absicherungsanspruch nicht tragen zu können. Eine solche Amtshaftung gebe es zwar für die Ethikkommission an den medizinischen Fakultäten und den Universitätskliniken. Für die Kammern treffe dies aber offensichtlich nicht zu.

Auch die Diskussion zur Monomitgliedschaft müsse fortgesetzt werden. Prinzipiell könne man dem Wunsch der Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe, das Thema Monomitgliedschaft zu regeln, folgen. Es bedürfe jedoch einer bundeseinheitlichen Regelung über die Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesgesundheitsbehörden, da eine Regelung der Monomitgliedschaft in vereinzelt Bundesländern keinen Sinn mache. Man wolle der zu erwartenden Verständigung nicht vorgreifen und stelle in Aussicht, diesen Punkt nach Vorliegen einer entsprechenden Einigung später in einem Gesetzgebungsverfahren anzugehen.

Wie bereits bei der Einbringung des Gesetzentwurfs der Landesregierung ausgeführt, so **Barbara Steffens (GRÜNE)**, halte ihre Fraktion die bisherige Begrifflichkeit für die beste und stimme insofern dem SPD-Änderungsantrag zu. Sie gehe allerdings davon aus, dass die Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Regelung keine Mehrheit bekommen werde, und mache daher in ihrem Änderungsantrag einen Kompromissvorschlag. Ausschließlich auf die dort beschriebene Weise könne der Psychotherapeutenkammer absolute Rechtssicherheit bei der Verwendung des Kurzbegriffs gegeben werden. Die von den Koalitionsfraktionen in ihrem Änderungsantrag gewählte Formulierung stelle keine ausreichende Rechtsgrundlage dar. Dass man sich in diesem Punkt offenbar nicht einig sei, mache den Mangel an Rechtsklarheit deutlich. Wenn man in der Sache aber das Gleiche wolle, sollte man vermeiden, einen Weg zu gehen, der ein Rechtsrisiko berge. Sinnvoller wäre es, das gemeinsame Interesse abzusichern, dass die Psychotherapeutenkammer den Kurzbegriff auch weiterhin verwenden könne.

Die Grünen hätten keinen Änderungsantrag zur Streichung von § 32a gestellt, da ein solcher ohnehin keine Mehrheit finden würde. Gleichwohl sähen sie in der Meldepflicht der Ärzteschaft ein massives Problem für das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient. Die Ansiedlung der Meldepflicht bei den Eltern wäre sinnvoller gewesen. Die zu § 32a vorliegenden Änderungsanträge halte die grüne Fraktion für gänzlich falsch und lehne sie daher ab.

Heike Gebhard (SPD) erklärt, in Erwartung eines abschnittsweisen Vorgehens habe sie sich in ihrem ersten Wortbeitrag auf die Begrifflichkeit der Psychotherapeutenkammer konzentriert. Sie schließe sich dem Appell von Frau Steffens an die Koalitionsfraktionen an, sich an dieser Stelle auf einen Kompromiss zu verständigen, was ein gutes Signal ins Land wäre. Wenn, wie soeben von Herrn Henke dargestellt, im Prinzip alles weiterlaufe wie bisher, müsse man nach dem Sinn des ganzen Aufwandes fragen. Sie kenne keinen Arzt, so die Abgeordnete, der über eine zusätzliche therapeutische Qualifikation verfüge und auf seinem Praxisschild auf die Bezeichnung Facharzt verzichte. Letztlich sei es wohl nicht schwierig, die unterschiedlichen Berufsgruppen auseinanderzuhalten.

Den von der Koalition vorgeschlagenen und auf Hinweise der Ärztekammern zurückgehenden Änderungen zur Schaffung von Rechtsklarheit und zur Vermeidung zusätzlichen bürokratischen Aufwands schließe sich die SPD-Fraktion an.

Anders als die Grünen vertrete sie zur Meldepflicht die Meinung, dass § 32a hilfreich sein könne. Die Sachverständigen sähen hierin jedoch kein Allheilmittel und hätten in diesem Zusammenhang von Bausteinen gesprochen. Die SPD-Fraktion sei lediglich für die Positivmeldung und würde einer Meldepflicht der Ärzteschaft nicht zustimmen, wenn mit der Meldung mehr als die positive Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen übermittelt werden sollte, da dann ein Problem im Verhältnis Arzt/Patient entstehen könnte, was man natürlich nicht wolle.

Die Rechtfertigung für dieses Vorgehen sei das Kindeswohl. Einer Anregung aus der Anhörung der Enquetekommission „Chancen für Kinder“ am letzten Montag folgend, wolle man § 32a daher um folgenden Satz erweitern: „Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen“. Das Recht der Kinder auf Vorsorge im Gesetz zu verankern würde verdeutlichen, dass die Ärzteschaft nicht befürchten müsse, ihrer Tätigkeit auch weiterhin vertrauensvoll nachgehen zu können. Wenn auch nicht in diesem Gesetz zu klären, so bestehe doch Einigkeit darin, dass die anderen Bausteine hinzukommen müssten.

Rudolf Henke (CDU) macht geltend, die Meldepflicht könne nur ein Element sein, wenn man verhindern wolle, dass Eltern ihren Kindern die Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen vorenthielten. Im Saarland beispielsweise gebe es auch Hilfe vonseiten der Hebammen. Darüber hinaus würden in zwei Wellen Erinnerungsschreiben an diejenigen Eltern versandt, die Früherkennungsuntersuchungen ihrer Kinder versäumt bzw. vergessen hätten. Die Eltern nähmen dies dankbar an. Nach den bisherigen saarländischen Erfahrungen liege der Anteil derer, bei denen eine Intervention dieser Art notwendig sei, bei 2,5 bis 2,7 %. Ein solch wünschenswertes

Netzwerk, in das sich die Meldung einfügen würde, sollte sich nach den Verhältnissen in den Kommunen richten.

Es gehe ausdrücklich darum, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Dennoch werde die Koalition den entsprechend vorgeschlagenen Satz nicht in den Gesetzestext aufnehmen, da sie ihn in dieser Form für zu unbestimmt halte. Auch in der plenaren Diskussion werde noch einmal verdeutlicht, dass genau dieses Teilelement gewollt sei. In dem Sinne sei das Handlungskonzept der Landesregierung auch von vielen in der Anhörung begrüßt worden.

Dr. Stefan Romberg (FDP) will klargestellt wissen, worum es bei der Bezeichnung Psychotherapeutenkammer gehe: Bestehende Defizite im Gesundheitssystem betreffen Transparenz, Offenheit und Qualitätsdaten. Diese sollten langsam aufgebaut werden. Derzeit lägen nur wenige Beschwerden gegenüber Psychotherapeuten vor. Mit zunehmendem Aufbau von Qualitätsstandards und der selbstbewussten Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen durch die Patienten werde es aber nötig sein, dass der Verbraucher, der Patient, der Klient wisse, an wen er sich bei Problemen zu wenden habe.

Wie die Diskussion gezeigt habe, herrsche Verwirrung, wüssten selbst aufgeklärte Parlamentarier nicht, dass es ärztliche und dass es psychologische Psychotherapeuten gebe. Daher sei es umso wichtiger, deutlich zu machen, dass es unterschiedliche Kammern gebe und man sich bei Problemen mit Psychotherapeuten an unterschiedliche Kammern zu wenden habe. Der Verbraucher brauche Klarheit. Der Kompromissvorschlag diene der Klarstellung, dass die Psychotherapeutenkammer nunmehr nicht jeden Fortbildungsausweis neu drucken müsse.

Vorsitzender Günter Garbrecht lässt abschnittsweise abstimmen.

Der Ausschuss lehnt mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen den Änderungsantrag der Fraktion der SPD ab, Art. 1 Nr. 1 ersatzlos zu streichen.

Der Ausschuss lehnt mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen den Änderungsantrag der Fraktion der Grünen ab.

Der Ausschuss nimmt mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion der Grünen Ziffer 1 des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen an.

Der Ausschuss nimmt mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP bei Enthaltung der Fraktionen von SPD und Grünen Ziffer 2 des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen an.

Der Ausschuss nimmt mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP bei Enthaltung der Fraktionen von SPD und Grünen Ziffer 3 des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen an.

Der Ausschuss nimmt mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und FDP bei Enthaltung der Fraktion der Grünen Ziffer 4 des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen an.

Der Ausschuss lehnt mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen die von der SPD-Fraktion in ihrem Änderungsantrag vorgeschlagene Einfügung des Satzes „Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen“ ab.

Der Ausschuss nimmt mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und FDP gegen die Stimme der Fraktion der Grünen Ziffer 5 des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen an.

Der Ausschuss nimmt mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimme der Fraktion der Grünen bei Enthaltung der Fraktion der SPD den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/4324 unter Berücksichtigung der zuvor angenommen Änderungsanträge an.



Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

44. Sitzung (öffentlich)

31. Oktober 2007

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 11:50 Uhr

Vorsitz: Günter Garbrecht (SPD)

Protokoll: Simona Roeßgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 (Haushaltsgesetz 2008)

7

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksachen 14/4600, 14/5200 (Ergänzung)

Vorlagen 14/1220, 14/1321
Zuschrift 14/1138

- **Fortsetzung der Einzelberatung** der Haushaltsansätze in Einzelplan 11 – Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales – Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**2 Gesetz zur Regelung der Berufsanerkennung EU- und
Drittstaatenangehöriger für den Bereich der nichtakademischen
Heilberufe und zur Änderung anderer Gesetze und Verordnungen 11**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/4324

Vorlage 14/1398

Stellungnahmen 14/1458, 14/1467, 14/1468, 14/1472, 14/1489, 14/1498,
14/1499 14/1531, 14/1532

Zuschriften 14/943, 14/944, 14/1301, 14/1146, 14/1133, 14/1139

Information 14/545

Ausschussprotokoll 14/496

- Aussprache zur öffentlichen Anhörung vom 10. Oktober 2007
- abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschluss-
empfehlung an das Plenum

Der Ausschuss lehnt mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen den Änderungsantrag der Fraktion der SPD ab, Art. 1 Nr. 1 ersatzlos zu streichen.

Der Ausschuss lehnt mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen den Änderungsantrag der Fraktion der Grünen ab.

Der Ausschuss nimmt mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion der Grünen Ziffer 1 des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen an.

Der Ausschuss nimmt mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP bei Enthaltung der Fraktionen von SPD und Grünen Ziffer 2 des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen an.

Der Ausschuss nimmt mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP bei Enthaltung der Fraktionen von SPD und Grünen Ziffer 3 des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen an.

Der Ausschuss nimmt mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und FDP bei Enthaltung der Fraktion der Grünen Ziffer 4 des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen an.

Der Ausschuss lehnt mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen die von der SPD-Fraktion in ihrem Änderungsantrag vorgeschlagene Einfügung des Satzes „Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen“ ab.

Der Ausschuss nimmt mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und FDP gegen die Stimme der Fraktion der Grünen Ziffer 5 des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen an.

Der Ausschuss nimmt mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimme der Fraktion der Grünen bei Enthaltung der Fraktion der SPD den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/4324 unter Berücksichtigung der zuvor angenommenen Änderungsanträge an.

3 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes und Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes

17

Vorlage 14/1291

– Anhörung des Ausschusses

Die Anhörung des AGS-Ausschusses zu der neuen Rechtsverordnung gemäß Vorlage 14/1291 ist erfolgt.

4 Gesetz zur Auflösung des Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen

18

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/4987

– Bericht der Landesregierung

Der Ausschuss kommt überein, die abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung an das Plenum am 7. November 2007 durchzuführen.

5 Schulden durch Energiekosten – Energiesparen muss allen möglich sein 20

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/4474

6 Privatsphäre von Verbraucherinnen und Verbrauchern schützen – Bundesratsinitiative für ein Verbot von Telefonwerbung! 21

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/5020

– abschließende Beratung und Abstimmung (Votum)

Der Ausschuss verständigt sich darauf, diesen Antrag ohne Votum an den federführenden Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz weiterzuleiten.

7 Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzugs in Nordrhein-Westfalen (Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen – JStVollzG NRW) 23

Gesetzentwurf
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/4236

Vorlage 14/1270

Stellungnahmen 14/1214, 14/1376, 14/1430, 14/1437, 14/1438, 14/1439,
14/1446, 14/1448, 14/1449

Ausschussprotokoll 14/489

– abschließende Beratung und Abstimmung (Votum)

Der Ausschuss lehnt den Gesetzentwurf der Grünen Drucksache 14/4236 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen ab.

8 Effiziente öffentliche Daseinsvorsorge der Menschen in NRW langfristig sichern 24

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 14/4486

– abschließende Beratung und Abstimmung (Votum)

Der Ausschuss kommt überein, den Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/4486 ohne Votum an den federführenden Hauptausschuss weiterzuleiten.

9 Kinderarmut bekämpfen – Kinderarmut verhindern 26

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/4473

– abschließende Beratung und Abstimmung (Votum)

Der Ausschuss lehnt den Antrag der Fraktion der Grünen Drucksache 14/4473 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen ab.

10 Die Regelschule ist der erste Förderort – Gemeinsamen Unterricht gewährleisten 31

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 14/4860

– abschließende Beratung und Abstimmung (Votum)

Der Ausschuss lehnt den Antrag der Fraktion der Grünen Drucksache 14/4860 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen ab.

11 Verschiedenes 33

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

14. Wahlperiode

Drucksache 14/

30.10.2007

Änderungsantragder Fraktion der CDU
der Fraktion der FDP**zum****Gesetzentwurf****der Landesregierung****Gesetz zur Regelung der Berufsankennung EU- und Drittstaatenangehöriger
für den Bereich der nichtakademischen Heilberufe und zur Änderung anderer
Gesetze und Verordnungen****Drucksache 14/4324 vom 31.10.2007**

1. In **Art. 1 Nr. 1** wird die Angabe „(Psychotherapeutenkammer)“ durch die Angabe „(Psychotherapeutenkammer NRW)“ ersetzt.

Begründung:

Die ursprünglich vorgeschlagene Formulierung weicht von der Systematik in § 1 Heilberufsgesetz NRW ab. Bedingt durch die ansonsten einzeln vertretenen Landesteile Nordrhein und Westfalen-Lippe, haben die berufsspezifischen Kammernamen einen entsprechenden (landsmannschaftlichen) Ortsbezug. Zur Unterscheidbarkeit der Kammer von anderen Landespsychotherapeutenkammern sollte der Klammerzusatz „(Psychotherapeutenkammer NRW)“ heißen. Die Kammer ist berechtigt, im Rechtsverkehr sowohl den Langnamen als auch – wenn eine Irreführung ausgeschlossen ist – die Kurzbezeichnung zu führen.

2. In **Art. 1 Nr. 3.4** werden die Wörter „und im Falle einer berufsrechtlichen oder berufsgerichtlichen Maßnahme auch die nach § 5a Abs.1 zuständige Berufszulassungsbehörde“ gestrichen.

Begründung:

Die Regelung ist nicht erforderlich, da in § 5 a Abs. 4 die Kammern verpflichtet werden, schwerwiegende Berufsrechtsverstöße des Dienstleistenden an die Berufszulassungsbehörde zu melden.

3. In **Art. 1** wird folgende **Nr. 13 a)** eingefügt:

Datum des Originals: /Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

„13 a § 31 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie hat insbesondere zu § 30 Nr. 2 vorzusehen, dass die Verpflichtung zur Teilnahme am Notfalldienst nur für einen bestimmten regionalen Bereich gilt; die Berufsordnung kann Ausnahmetatbestände von der Teilnahmeverpflichtung für bestimmte Fallgruppen vorsehen und Teilnahmebefreiungen, insbesondere wegen körperlicher Behinderungen oder besonders belastender familiärer Pflichten sowie wegen Teilnahme an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung, können auf Antrag ganz, teilweise oder vorübergehend erteilt werden.“

Begründung:

Es bleibt in Anbetracht der Gesetzessystematik bei der gesetzgeberischen Grundentscheidung, Ärztinnen und Ärzte nur ausnahmsweise vom ärztlichen Notfalldienst freistellen zu können.

Die Regelung ermöglicht es den Kammern nunmehr jedoch, Ausnahmen von der Teilnahme am Notfalldienst generell durch Satzung zuzulassen. Damit sind für diese Ausnahmetatbestände eine Antragstellung und die damit verbundene Einzelfallgenehmigung entbehrlich. Die Änderung trägt somit zu einer erheblichen Reduzierung des Verwaltungsaufwandes der Kammern bei.

Das bisherige, für außergewöhnliche Befreiungstatbestände vorgesehene Antragerfordernis und die damit verbundene Einzelfallentscheidung bleiben davon unberührt.

4. Art. 1 Nr. 13.2 erhält folgende Fassung:

„In Nr. 4 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „oder sie nicht nach den Grundsätzen der Amtshaftung von der Haftung freigestellt sind“ eingefügt.“

Begründung:

Der Befreiungstatbestand „oder in sonstiger Weise“ sollte bestimmter gefasst werden. Für Fehler von Personen, die im Beamtenverhältnis beschäftigt sind, haftet der Staat gegenüber dem Bürger. Dies gilt allerdings nur für die Tätigkeit im Hauptamt und nicht für Nebentätigkeiten.

5. Art. 1 Nr. 15 erhält folgende Fassung:

„Nach § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:

§ 32 a

Ärztinnen und Ärzte, die bei Kindern im Alter von einem halben bis zu fünfeneinhalb Jahren eine Früherkennungsuntersuchung gemäß § 26 des Fünften Sozialgesetzbuches durchgeführt haben, übermitteln der Zentralen Stelle nach erfolgter Untersuchung folgende Daten:

1. Vor- und Familienname, ggf. frühere Namen des Kindes
2. Datum und Ort der Geburt
3. Geschlecht
4. gegenwärtige Anschrift des Kindes
5. Datum und Bezeichnung der durchgeführten Früherkennungsuntersuchung.

Das Nähere, zum Verfahren der Datenmeldungen und zum Datenabgleich, einschließlich des Verfahrens nach § 31 Abs. 5 Meldegesetz NRW, regeln das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium und das Innenministerium durch Rechtsverordnung.“

Begründung:

Zur Rechtsklarheit und zur Aufrechterhaltung des vertrauensvollen Arzt-Patienten-Verhältnisses ist es notwendig, dass die Daten, die übermittelt werden sollen, im Gesetz klar und eindeutig bestimmt sind. Das Verfahren der Datenmeldung und der Datenabgleich ist Gegenstand einer Rechtsverordnung.

Helmut Stahl

Dr. Gerhard Papke

Peter Biesenbach

Ralf Witzel

Rudolf Henke

Norbert Post

Ursula Monheim

Oskar Burkert

und Fraktion

und Fraktion

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN**Drucksache 14/...**

14. Wahlperiode

31.10.2007

Anderungsantrag

der Fraktion der SPD

zum Gesetzentwurf „Gesetz zur Regelung der Berufsanerkennung EU- und Drittstaatenangehöriger für den Bereich der nichtakademischen Heilberufe und zur Änderung anderer Gesetze und Verordnungen“

der Landesregierung (Drs. 14/4324)

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Nr. 1 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 1 Nr. 15 erhält folgende Fassung:

„Nach § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:

§ 32 a

Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl schützen.

Ärztinnen und Ärzte, die bei Kindern im Alter von einem halben bis zu fünfeneinhalb Jahren eine Früherkennungsuntersuchung gemäß § 26 des Fünften Sozialgesetzbuches durchgeführt haben, übermitteln der Zentralen Stelle nach erfolgter Untersuchung folgende Daten:

1. Vor- und Familienname, ggf. frühere Namen des Kindes
2. Datum und Ort der Geburt
3. Geschlecht
4. gegenwärtige Anschrift des Kindes
5. Datum und Bezeichnung der durchgeführten Früherkennungsuntersuchung.

Das Nähere, zum Verfahren der Datenmeldungen und zum Datenabgleich, einschließlich des Verfahrens nach § 31 Abs. 5 Meldegesetz NRW, regeln das für das Gesund-

heitswesen zuständige Ministerium und das Innenministerium durch Rechtsverordnung.“

Hannelore Kraft
Carina Gödecke
Britta Altenkamp
Heike Gebhard
und Fraktion

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
14. Wahlperiode**Drucksache 14/**

30.10.2007

Änderungsantrag**der Fraktion Bündnis 90 / Die GRÜNEN****zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zur Regelung der Berufsanerkennung EU- und Drittstaatenangehöriger
für den Bereich der nichtakademischen Heilberufe und zur Änderung anderer
Gesetze und Verordnungen****Drucksache 14/4324 vom 31.10.2007**

In § 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Bezeichnung „Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen“ durch die Bezeichnung „Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen (Psychotherapeutenkammer NRW)“ ersetzt und es wird in §1 folgender Satz 4 ergänzt: „ Die Psychotherapeutenkammer ist befugt, im Rechtsverkehr die Kurzbezeichnung zu führen.“

Begründung:

Da es sich um die Psychotherapeutenkammer in Nordrhein-Westfalen handelt, muss dies auch richtigerweise in der Klammer zusammenfassend aufgeführt werden. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Psychotherapeutenkammer im Rechtsverkehr die in der Klammer aufgeführte Kurzbezeichnung „Psychotherapeutenkammer NRW“ verwenden kann.

Barbara Steffens

Datum des Originals: /Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

